

# Abrechnung nach § 24 Abs. 1 Nr. 11a StBVV

Mit der Vierten Verordnung zur Änderung der Steuerberatervergütungsverordnung wurde für die Vergütung der Feststellungserklärungen eine neue Vorschrift (§ 24 Abs. 1 Nr. 11a StBVV) in die Verordnung eingefügt.

Nach dem neu eingefügten § 24 Abs. 1 Nr. 11a StBVV erhält der Steuerberater für die Anfertigung:

*„der Erklärung zur Feststellung oder Festsetzung für Zwecke der Grundsteuer im Rahmen des ab dem Jahr 2025 anzuwendenden Grundsteuerrechts*

*1/20 bis 9/20*

*einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist der Grundsteuerwert oder, sofern dessen Feststellung nicht vorgesehen ist, der jeweilige Grundsteuermessbetrag dividiert durch die Grundsteuermesszahl nach § 15 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a des Grundsteuergesetzes, jedoch jeweils mindestens 25.000 Euro.“*

In den Bundesländern, in denen ein Grundsteuerwert nicht ermittelt wird (z.B. in Hessen), wird für die Berechnung der Gebühr ein fiktiver Grundsteuerwert ermittelt und zugrunde gelegt. Dieser fiktive Grundsteuerwert wird berechnet, indem der Grundsteuermessbetrag durch die Grundsteuermesszahl nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 lit. a GrStG dividiert wird; die Grundsteuermesszahl beträgt damit für die Berechnung derzeit 0,00031. Der Vergütung ist gem. § 15 StBVV die gesetzliche Umsatzsteuer und ggf. ein Auslagenersatz hinzuzurechnen.

Beispiel: Die Fläche eines Grundstücks beträgt 700 qm; die Fläche des Gebäudes (Wohngebäude) 200 qm.

Fläche Grundstück x Äquivalenzzahl =	Äquivalenzbetrag
700 qm x 0,04 EUR/qm	28 EUR
Fläche Gebäude x Äquivalenzzahl =	Äquivalenzbetrag
200 qm x 0,50 EUR/qm	100 EUR
Äquivalenzbetrag Grundstück x Grundsteuermesszahl	28 EUR
28 EUR x 100%	
Äquivalenzbetrag Gebäude x Grundsteuermesszahl	70 EUR
100 EUR x 70%	
<b>Grundsteuermessbetrag</b>	<b>98 EUR</b>
<b>Fiktiver Grundsteuerwert</b>	<b>= 98 EUR / 0,00031</b>
	<b>316.129 EUR</b>

Hieraus ergeben sich für den Beispielsfall die folgenden Gebühren:

<b>Mindestgebühr</b>	<b>= 134,85 EUR (1/20)</b>
<b>Höchstgebühr</b>	<b>= 1.213,65 EUR (9/20)</b>
<b>Mittelgebühr</b>	<b>= 674,25 EUR (5/20)</b>

Viele weitere Informationen zum Thema Vergütungsrecht finden Sie auch auf unserer Website unter:

**Aktuelles & Berufsrecht / Vergütungsrecht**